



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Münsterstr.
der Evangelischen Kirchengemeinde
Lünen

vom 7. November 2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen vertreten durch das Presbyterium
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001 § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Nutzungsgebühren
- § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Gebühren für Umbettungen
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Öffentliche Bekanntmachung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Münsterstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 220,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 350,00 Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.100,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 725,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabplatte und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre) | 2125,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.180,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.275,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Doppelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.120,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 45,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Doppelgrab und Jahr | 38,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Grabmal und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.350,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.250,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr | 82,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 38,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 250,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 740,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 535,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier | 175,00 Euro |
| b) Orgelnutzung | 50,00 Euro |
| c) Beisetzungen an Samstagen bis 13:00 Uhr /Zusätzliche Gebühren | 150,00 Euro |

- d) Besonderer Aufwand bei Beisetzungen ohne Hallennutzung 50,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 925,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.700,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab 750,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 520,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.250,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab 500,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 250,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 675,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab 470,00 Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standsicherheit 100,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 52,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung 52,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage 52,00 Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmales 100,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung 100,00 Euro
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) 5,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16. Januar 2012.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofs-
satzung der Kirchengemeinde vom 16. Januar 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung
vom 28. Oktober 2015 außer Kraft.

Lünen, den 07. November 2018

Die Friedhofsträgerin

Ev. Kirchengemeinde Lünen



B. Kautz

[Signature]
T. Grasonski

[Signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lünen
vom 07. November 2018
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2021 erteilt.

Bielefeld, 20. November 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-2515

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 18. Dez. 2018

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

